

ORDNUNG

Eine Gemeinschaft, wie eine Schule sie bildet, kann ohne äußere Ordnung nicht bestehen. Das Zusammenleben und Zusammenarbeiten einer großen Anzahl von SchülerInnen und LehrerInnen bedarf gewisser Regelungen um einen reibungslosen Ablauf des Schulbetriebs zu gewährleisten. Die folgende Ordnung ist demnach notwendig eine Aufzählung von Einschränkungen der Freiheiten des Einzelnen zu Gunsten der Gemeinschaft.

Die vorliegende Ordnung wurde von der Gesamtlehrer- und Schulkonferenz verabschiedet und trat am 02.02.2015 in Kraft. Sie besteht aus den Teilen

- **Schulordnung**
- **Hausordnung**
- **Disziplinarordnung**

Vaihingen an der Enz, 2. Februar 2015

Uwe Lehmann
Schulleiter

SCHULORDNUNG

1. Schulbesuch (angelehnt an die Schulbesuchsverordnung des MKS)

Jeder Schüler¹ ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Der Unterricht wird durch den Stundenplan geregelt. Mögliche Abweichungen vom Stundenplan sind vor und nach dem Unterricht dem Vertretungsplan zu entnehmen.

Verhinderung der Teilnahme

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Die Entschuldigungspflicht ist am ersten Tag der Verhinderung (fern-)mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle einer Verständigung der Schule per Telefon oder E-Mail ist die schriftliche Mitteilung mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten binnen drei Tagen nachzureichen. (Siehe Entschuldigungsvorlage, Homepage)

Entschuldigungsregeln Sportunterricht

Kann ein Schüler nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen, so besteht trotzdem Anwesenheitspflicht. Eine schriftliche Entschuldigung muss zu Beginn des Sportunterrichts beim Sportlehrer abgegeben werden.

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen

Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet der betroffene Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schüler von diesen selbst zu stellen.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist

- bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer
- in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Bemerkung über Fehlzeiten

Eine Bemerkung über häufige Fehlzeiten kann ins Zeugnis aufgenommen werden. Den Antrag stellt der Klassenlehrer, es entscheidet die Klassenkonferenz.

2. Ansteckende Krankheiten

Bei Ausbruch ansteckender Krankheiten (z.B. Keuchhusten, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, ansteckende Borkenflechte, Cholera, Diphtherie) muss die Schulleitung unmittelbar benachrichtigt werden. Die erkrankten Personen dürfen die Räume und Einrichtungen der Schule so lange nicht betreten oder benutzen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Bei Verlausung muss die Schulleitung ebenfalls umgehend informiert werden. Die befallene Person darf erst dann wieder in die Schule kommen, wenn eine Behandlung vorgenommen wurde.

Die Schule benachrichtigt gegebenenfalls das Gesundheitsamt.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden auf weibliche Sprachformen (Schülerinnen, Lehrerinnen) verzichtet. Die männliche Form gilt grundsätzlich auch für weibliche Personen.

3. Versicherungen

Die Eltern haben die Möglichkeit, über die Schule bei der Württembergischen Gemeinde-Versicherung Schülerzusatzversicherungen abzuschließen (z.B. Unfall-, Sachschaden-, Haftpflichtversicherung). Auf die Wichtigkeit einer Versicherung für den Aufenthalt in Schullandheimen und bei der Berufsorientierung an der Realschule (BORS) wird ausdrücklich hingewiesen. Eine Garderobenversicherung wird von der Stadt Vaihingen/Enz für alle Schüler übernommen.

4. Fachräume außerhalb des Schulgeländes

Fachräume außerhalb des Schulgeländes (z.B. Turnhalle, Schwimmbad) werden nur in Begleitung des Fachlehrers betreten. Im Übrigen gilt die jeweilige Benutzerordnung. Die mit den Fachlehrern besprochenen Hin- und Rückwege gelten als Schulwege und müssen eingehalten werden.

5. Brand- und Katastrophenfall

Zu Beginn des Schuljahres machen sich Lehrer und Schüler der Klasse mit dem Fluchtwegeplan vertraut und klären den Weg zum Sammelplatz. In allen Räumen ist der Fluchtwegeplan zum Verlassen des Hauses ausgehängt. Eine Probealarmierung wird durchgeführt. (Hiervon ausgenommen ist der Amokalarm.)

Unterschiedliche Alarmsignale mit Infotexten fordern zum Räumen des Hauses (z.B. Brandfall) oder Verschließen der Räume (z.B. Amoklage) auf. In jedem Fall ist den Anweisungen der Lehrkraft unbedingt Folge zu leisten.

Beim Auftreten von Gasgeruch ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren.

Alle Schüler und Lehrer müssen sich alarmgerecht verhalten, auch die, die keinen Unterricht haben.

Räumung des Hauses:

Nur, wenn **Fluchtwege gefahrlos passierbar und rauchfrei** sind, erfolgt das Verlassen des Gebäudes klassenweise unter Aufsicht der Lehrkraft. Sollte eine Alarmierung während der großen Pause erfolgen, begeben sich die Schüler selbstständig zum Sammelplatz und suchen die Lehrkraft der Folgestunde auf. Dabei gilt:

- Ruhe bewahren! Keine Panik!
- Rasch und geordnet gehen, nicht stoßen, nicht drängen, nicht überholen. Größere Schüler nehmen Rücksicht auf kleinere.
- Der Lehrer verlässt als Letzter den Unterrichtsraum und überzeugt sich, dass Fenster und Türen geschlossen, aber nicht abgeschlossen sind und niemand mehr im Zimmer ist.
- Auch der Aufenthaltsraum, das Foyer, die auswärtigen Räume und die Mensa sind zu räumen.
- Alle sammeln sich an dem angegebenen Sammelplatz zur Kontrolle der Vollzähligkeit.

Der Raum kann nicht verlassen werden:

- Türspalt unten mit feuchten Tüchern oder Kleidungsstücken abdichten.
- Sich am Fenster bemerkbar machen.
- Bei Rauchentwicklung im Raum Fenster öffnen.

Alarmierung im Amok-Fall:

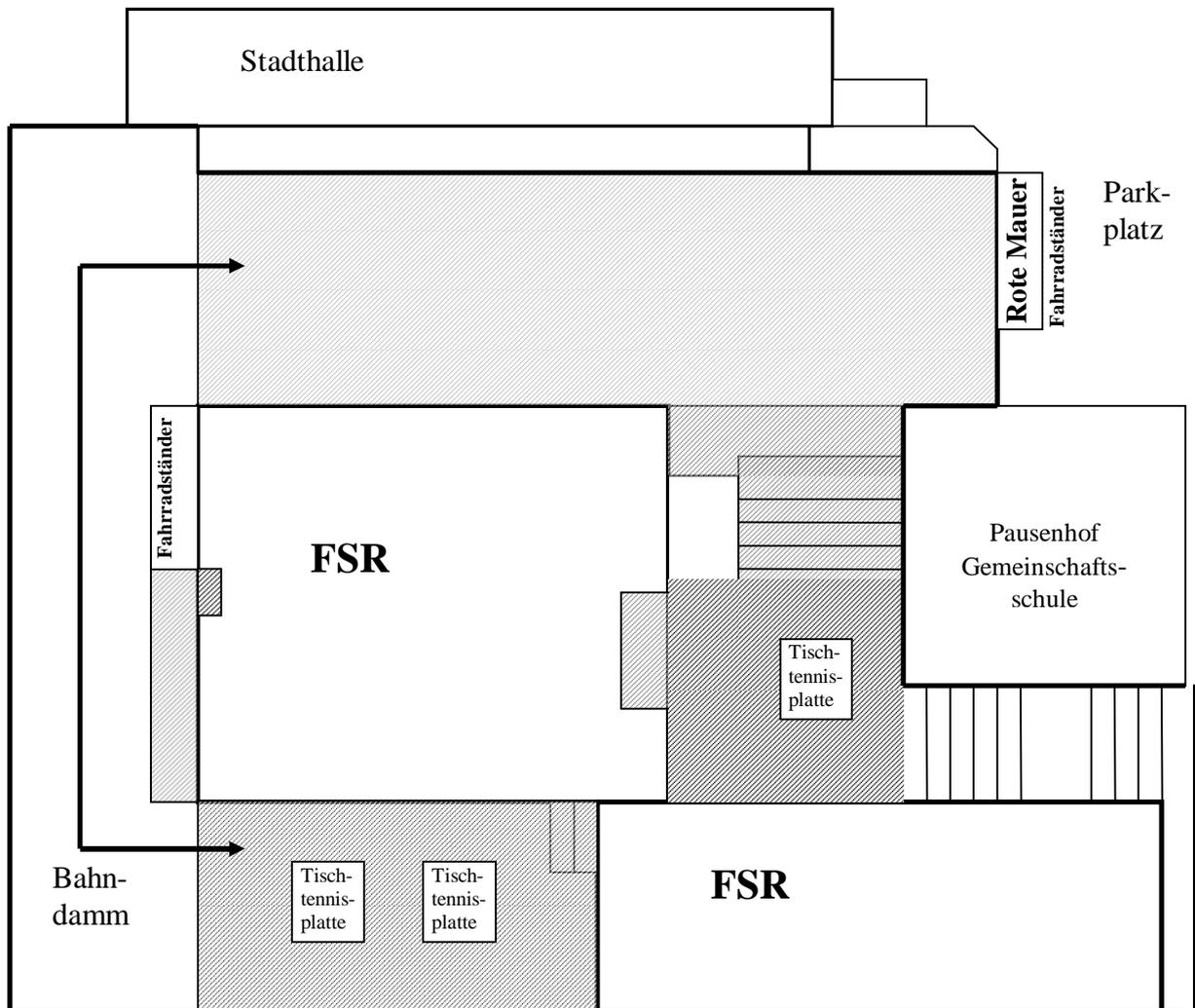
- Die Tür abschließen und mit Tischen zustellen.
- Von der Tür fernhalten.
- Auf den Boden legen.
- Weitere Anweisungen abwarten.

6. Erste-Hilfe

Räume mit Erste-Hilfe-Ausstattung sind mit weißem Kreuz auf grünem Grund gekennzeichnet.

HAUSORDNUNG

Der Schulbereich wird wie in der Skizze dargestellt begrenzt. Dieser Bereich dient während der Unterrichtszeit auch als Schulhof und gehört zum Hausbereich der Ferdinand-Steinbeis-Realschule.



Für Fahrräder dienen die dafür vorgesehenen Bereiche (siehe Fahrradständer im obigen Plan) als Abstellplatz.

Der Pausenbereich umfasst die beiden Pausenhöfe und den Weg zwischen großem Pausenhof und Hauseingang und stellt den Bereich dar, in dem sich Schüler während der Pausenzeiten aufhalten. Dabei dient der Weg parallel zum Bahndamm als Verbindung zwischen dem großen und dem kleinen Pausenhof. Der Bereich zwischen Innen- und Außentüren gehört zum Schulhaus und dient nicht als Aufenthaltsbereich.

1. Vor Unterrichtsbeginn

Foyer und Aufenthaltsraum stehen ab 07:00 Uhr den auswärtigen Schüler zur Verfügung. Ab 07:20 Uhr (mit dem ersten Klingelzeichen) begeben sich die Schüler in ihre Klassenzimmer oder vor die Fachräume. Die Fachräume dürfen nur in Begleitung eines Lehrers betreten werden. Unterrichtsbeginn ist 07:30 Uhr. Beginnt der Unterricht für eine Klasse nicht zur ersten Stunde, so dürfen Klassenzimmer und Gänge frühestens fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Wer früher kommt, für den steht der Aufenthaltsraum zur Verfügung.

2. Pausenregelungen

Die **kleinen Pausen** bieten nur Gelegenheit die Toilette zu besuchen bzw. die Klassenräume zu wechseln. Keinesfalls halten sich die Schüler in den Treppenhäusern und Gängen auf. Generell ist aus Sicherheitsgründen das Herumrennen sowie das Sitzen auf den Treppengeländern und Fensterbänken verboten. Der Toilettenbesuch während des Unterrichts ist in der Regel nicht gestattet.

In den **großen Pausen** muss das Schulhaus ohne besondere Aufforderung verlassen werden. Über Ausnahmen (z.B. an Regentagen) entscheidet die Schulleitung.

Das Ballspielen mit einem Softball ist in den **großen Pausen** erlaubt, an den Tischtennisplatten dürfen zudem Tennisbälle verwendet werden. Jeder Schüler verhält sich aber so, dass andere nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Insbesondere sind Schneeballwerfen, "Schlittern", Inlineskate- und Skateboardfahren verboten.

In der **Mittagspause** dürfen sich Schüler nicht in den Gängen und im Treppenhaus aufhalten. Ihnen stehen der Aufenthaltsraum und der Pausenhof zur Verfügung.

Der Aufenthaltsraum ist kein Essensraum. Mitgebrachtes Essen darf während der **Mittagspause** in der Mensa oder auf dem Schulhof gegessen werden.

Außerhalb der Pausenzeiten ist der Aufenthalt im Bereich der Tischtennisplatten bis um 12:45 Uhr nicht erlaubt.

In den **großen Pausen** und der **Mittagspause** werden die Klassenzimmertüren abgeschlossen. Das gilt auch immer, wenn die Klasse ihr Zimmer verlässt und in einem Fachraum Unterricht hat.

Das Schulgelände darf ohne die Genehmigung eines Lehrers *weder* in der großen Pause, während der Unterrichtszeit *noch* in den Hohlstunden verlassen werden. In Hohlstunden halten sich Schüler im Aufenthaltsraum auf.

3. Handys und Smartphones

In der Schule und auf dem Schulgelände ist Schülern die Benutzung von Handys, Tablets und anderen Telekommunikationsgeräten verboten. Sie sind abzuschalten. In dringenden Fällen kann vom Sekretariat aus telefoniert werden.

Im Sinne einer medialen Erziehung der Schüler dürfen Handys und Tablets nach ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft im Unterricht verwendet werden.

4. Allgemeines

Unsere Schule ist eine rauchfreie Schule. Auch das Mitführen und der Konsum von E-Zigaretten, E-Shishas und vergleichbarer Produkte ist nicht erlaubt. Alkoholische Getränke und Energiedrinks sind verboten.

Fahrzeuge jeder Art sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen zu parken. Das Befahren des Schulhofes ist während der Schulzeit nicht gestattet.

Gegenstände, die geeignet sind, Mitschüler zu gefährden, zu belästigen, Sachen zu beschädigen oder den Unterricht zu stören, dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden (Waffen aller Art, Softairpistolen, Eddings, etc.).

Die Klassen- und Fachräume werden ordentlich verlassen (Fenster schließen, Beleuchtung ausschalten, groben Abfall beseitigen, Tische und Stühle ordentlich platzieren...).

Kaugummikauen ist nicht gestattet.

Das Mitführen und Versprühen von Deo- und Haarspray ist verboten. (Allergikerschutz)

DISZIPLINARORDNUNG

Die vorliegende Disziplinarordnung wurde erstellt in enger Anlehnung an den § 90 Schulgesetz (SchG).

1. Allgemeines

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schulordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule. Bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Sie kommen nur in Betracht, soweit pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen.

2. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Neben den üblichen pädagogischen Maßnahmen, z.B. Lob, Mahnung, Tadel, Zusatzarbeiten oder sozialen Aufgaben für die Gemeinschaft können im Einzelnen angeordnet werden:

- durch den Klassenlehrer oder die unterrichtenden Fachlehrer:
 - Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden
 - "Bemerkung" ins Tagebuch (gekoppelt mit einer Maßnahme)
 - "Eintrag" ins Tagebuch (gekoppelt mit einer Maßnahme)
- durch den Schulleiter:
 - Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden
 - Überweisung in eine Parallelklasse
 - Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
 - Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Unterrichtstagen
- durch den Schulleiter nach Anhörung der Klassenkonferenz, soweit deren Mitglieder den Schüler selbstständig unterrichten:
 - einen über den Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter hinausgehenden Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Unterrichtswochen
 - Androhung des Ausschlusses aus der Schule
 - Ausschluss aus der Schule

Konsequenzen der Einträge im Klassenbuch:

"Bemerkungen" und "Einträge" sind mit einer Erziehungs- und/oder Ordnungsmaßnahme verbunden. Die schriftliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten erfolgt durch den eintragenden Lehrer.

Bei drei Einträgen soll in "Verhalten" höchstens die Note "befriedigend" erteilt werden. Drei und mehr Einträge schließen Lob und Preis aus. Spätestens nach drei Einträgen entscheidet der Schulleiter in Abstimmung mit dem Klassenlehrer über weitere Konsequenzen.

3. Anerkennungen

Bei herausragendem sozialen Verhalten eines Schülers können Anerkennungen ausgesprochen werden. Sie werden mit dem Begriff "Anerkennung" im Tagebuch vermerkt und können unter "Bemerkungen" ins Zeugnis einfließen.

Auf Vorschlag der Gesamtlehrerkonferenz können Absolventen der Ferdinand-Steinbeis-Realschule für herausragendes soziales Engagement im Verlauf ihrer Schulzeit einen Sozialpreis erhalten. Den Preis vergibt der Elternbeirat.